

**Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande
über die Einrichtung einer Ferienbetreuung an der Grundschule
Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 08.06.2017 folgende Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande über die Einrichtung einer Ferienbetreuung an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Der Schulverband Kuddewörde-Grande betreibt an der Grundschule Kuddewörde im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten eine Ferienbetreuung.
- (2) Kerngedanke der Ferienbetreuung ist es, einen verlässlichen Rahmen für Kinder und Eltern zu schaffen und Elternhäuser zu entlasten.

§ 2

Inanspruchnahme der Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kuddewörde offen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet eine Woche in den Frühjahrsferien, drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Herbstferien statt, und zwar Montag bis Donnerstag ab 07.30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag ab 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden, oder wenn der Betrieb eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers hat durch die Erziehungsberechtigten beim Schulverband Kuddewörde-Grande zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt wochenweise.
- (3) Die Aufnahme der Schüler ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme wird das Betreuungsverhältnis begründet.

§ 5 Kündigung

- (1) Werden die Gebühren für eine Ferienwoche unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung berechtigt.
- (2) Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schüler von der Ferienbetreuung zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldigtdt fehlt.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht nach §§ 8 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (4) Soweit Schülerinnen/Schüler aus wichtigem Grund an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Regelungen für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches der Ferienbetreuung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 7 Versicherungen

Die Ferienbetreuung ist keine schulische Einrichtung und daher über eine Gruppenunfallversicherung versichert.

II. Gebühren

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Ferienbetreuung teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für die angemeldete Ferienwoche im Voraus fällig.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 105,00 Euro wöchentlich.
- (2) Für das Mittagessen werden 15,00 Euro wöchentlich (3,00 Euro/Tag) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 enthalten keine Kosten für Ausflüge usw. Diese sind gesondert zu erstatten.

§ 10

Ermäßigungstatbestände

- (1) Bei Familien mit mehreren Kindern an der Einrichtung „Ferienbetreuung“ erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des in § 9 Abs. 1 genannten Betrages.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt 20% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 40 %.
- (3) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten für das Mittagessen in voller Höhe selber.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Datenverarbeitung

Der Schulverband Kuddewörde-Grande als Schulträger und die in der Trägerschaft des Schulverbandes stehende Schule sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Kuddewörde, den 16. JUNI 2017



**Schulverband Kuddewörde-Grande
Der Schulverbandsvorsteher**

